



Orchesterpflicht

Laut Studienordnung zur Mitwirkung am Hochschulorchester verpflichtet sind:

- alle Diplom-Orchestermusikstudierenden vom 2. bis vorletzten Semester;
- alle Bachelor-Studierenden des FB 1 im 2. bis 4. Semester des Grundstudiums, die ein Orchesterinstrument studieren (ehem. Jungstudierende, die zu Beginn ihres Grundstudiums keinen Lehrerwechsel vornehmen bereits ab dem 1. Semester);
- alle Bachelorstudierenden im Künstlerischen Profil des Hauptstudiums, die ein Orchesterinstrument studieren vom 5. bis vorletzten Semester;
- alle Masterstudierenden, Profil Orchesterausbildung: 1. bis einschließlich letztes Semester.

Bei einer Verlängerung des Studiums verlängert sich automatisch entsprechend auch die Orchesterpflicht.

Orchester innerhalb des Wahlmoduls können wählen:

- Bachelorstudierende des FB 1 im 1. Semester des Grundstudiums, wenn sie ein Orchesterinstrument studieren;
- Bachelorstudierende des FB 1 im pädagogischen Profil des Hauptstudiums, wenn sie ein Orchesterinstrument studieren.